

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/6/30 91/06/0174

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.06.1994

Index

L37156 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Steiermark

L82000 Bauordnung

L82006 Bauordnung Steiermark

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §38;

AVG §66 Abs4;

AVG §72 Abs1;

BauO Stmk 1968 §2 Abs1;

BauO Stmk 1968 §61 Abs2 lit a;

BauRallg;

B-VG Art119a Abs5;

VwGG §42 Abs1;

VwGG §42 Abs3;

Rechtssatz

Im Hinblick auf die Vorschriften des § 2 Abs 1 und des § 61 Abs 2 lit a Stmk BauO 1968 ist im Falle der Widmungsbewilligung und der Baubewilligung nach der Stmk BauO 1968 eine rechtliche Situation gegeben, in welcher die Erlassung eines Bescheides (des Baubewilligungsbescheides) nur zulässig ist, wenn ein rechtskräftiger anderer Bescheid (der Widmungsbescheid) vorliegt. Es ist dies jene Situation, die von Teilen der Lehre als die Normierung einer Tatbestandswirkung bezeichnet wird (vgl Walter-Mayer, Grundriß des österreichischen Verwaltungsverfahrensrechts 05te Auflage, Randziffer 474 ff); davon zu unterscheiden wären Fälle, in denen zwar eine Vorfrage von einer anderen Behörde bereits als Hauptfrage entschieden wurde, sodaß diese Entscheidung Bindungswirkung entfaltet, die Entscheidung aber nicht als unabdingbare Voraussetzung für die Entscheidung der Behörde, in deren Verfahren die Frage als Vorfrage auftritt, normiert ist. Da aber das zwar rechtlich vom Widmungsverfahren abhängige, aber ein eigenes Verfahren darstellende Baubewilligungsverfahren im Widmungsverfahren nicht "Sache" ist § 42 VwGG und des § 72 Abs 1 AVG ist, hat eine Aufhebung der Widmungsbewilligung ist § 42 Abs 1 iVm Abs 3 VwGG oder die Bewilligung der Wiedereinsetzung im Widmungsverfahren nach § 72 Abs 1 AVG nicht zur Folge, daß der (nachfolgende) Baubewilligungsbescheid mit der Aufhebung des Widmungsbescheides gleichsam automatisch ebenfalls aus dem Rechtsbestand ausscheidet.

Schlagworte

Inhalt der Vorstellungentscheidung Aufgaben und Befugnisse der Vorstellungsbehörde Verhältnis zu anderen Materien und Normen Gemeinderecht Vorstellung Zuständigkeit der Vorstellungsbehörde Verhältnis zwischen gemeindebehördlichem Verfahren und Vorstellungsverfahren Rechtsstellung der Gemeinde im Vorstellungsverfahren

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1991060174.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at